

## **Mitteilung**

### **der Landesregierung**

**Bericht der Landesregierung zu einem Beschluss des Landtags;  
hier: Denkschrift 2012 des Rechnungshofs zur Haushalts- und  
Wirtschaftsführung des Landes Baden-Württemberg  
– Beitrag Nr. 21: Organisation und Arbeitsweise der Erb-  
schaftsteuerstellen und der Bedarfsbe-  
wertung**

#### Landtagsbeschluss

Der Landtag hat am 9. März 2017 folgenden Beschluss gefasst (Drucksache 16/1444 Ziffer 2):

*Die Landesregierung zu ersuchen,*

*dem Landtag bis zum 31. März 2019 erneut zu berichten.*

#### Bericht

Mit Schreiben vom 15. März 2019, Az.: I-0451.1, berichtet das Staatsministerium wie folgt:

Das Ministerium für Finanzen Baden-Württemberg berichtet zu den zwischenzeitlich veranlassten Maßnahmen wie folgt:

##### *1. Arbeitsabläufe und Personaleinsatz bei den Erbschaftsteuerstellen*

*Einbeziehung der Zahl der Überwachungsfälle und der Großfälle in die bundeseinheitliche Personalbedarfsberechnung und die Personalverteilung*

Die Personalbedarfsberechnungen (PersBB) für Baden-Württemberg zeigen zu den Bundes-Stichtagen 1. Januar 2015 und 1. Januar 2018 folgende Entwicklung beim Personalbedarf in den Erbschaft- und Schenkungsteuerstellen.

Eingegangen: 15.03.2019 / Ausgegeben: 25.03.2019

*Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet  
abrufbar unter: [www.landtag-bw.de/Dokumente](http://www.landtag-bw.de/Dokumente)*

*Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeich-  
net mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.*

Beschäftigte	PersBB 01.01.2015	PersBB 01.01.2018
Sachbearbeiter/-innen	64,18 MAK	82,03 MAK
Mitarbeiter/-innen	73,26 MAK	87,71 MAK
<b>Summe</b>	<b>137,44 MAK</b>	<b>169,74 MAK</b>

Hintergrund der Erhöhungen sind die Anpassungen der Zeitwerte durch die Bundesarbeitsgruppe AG PersBB aufgrund der Änderungen des Bewertungs- und Erbschaftsteuerrechts in den Jahren 2009 und 2016. Die Einbeziehung der Zahl von Überwachungsfällen und Großfällen in die bundeseinheitliche PersBB hat sich ebenfalls in den erhöhten Zeitwerten zum 1. Januar 2018 niedergeschlagen. Auch die Zeitwerte im Bereich der Zuschläge für Fortbildungsbedarf wurden erhöht.

#### *Neubewertung der Dienstposten und Spitzenamt für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des mittleren Dienstes*

Im Rahmen der Neubewertung der Dienstposten des gehobenen Dienstes, die zum 1. April 2019 in Kraft tritt, werden sämtliche Dienstposten der Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter der Erbschaft- und Schenkungsteuerstellen nach A 12 bewertet. Demgegenüber werden in zahlreichen anderen Arbeitsbereichen des Innendienstes nach dieser Neubewertung auch Dienstposten mit der Wertigkeit A 11 ausgewiesen. Mit der ausnahmslosen Bewertung nach A 12 im Bereich der Erbschaft- und Schenkungsteuerstellen wurde zum einen der dort hochwertigen und rechtlich anspruchsvollen Tätigkeit Rechnung getragen. Zum anderen trägt diese Bewertung dazu bei, qualifiziertes Personal für diesen Aufgabenbereich zu gewinnen. Die Neubewertung der Dienstposten des mittleren Dienstes der Steuerverwaltung steht noch aus. Die Forderung nach einer Dienstpostenbewertung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Erbschaft- und Schenkungsteuerstellen nach A 9+Z wird im Rahmen der Neubewertung diskutiert.

#### *Einführung von Teamstrukturen bei den Erbschaft- und Schenkungsteuerstellen*

Den Finanzämtern mit Erbschaft- und Schenkungsteuerstellen wurde ins Ermessen gestellt, Teamstrukturen für eine mögliche Verbesserung der Arbeitsqualität einzuführen. Die Erbschaft- und Schenkungsteuerstelle des Finanzamts Reutlingen hat im Jahr 2017 Teamstrukturen eingeführt.

#### *Projekt zur Optimierung der Prozessabläufe*

Die Oberfinanzdirektion Karlsruhe (OFD) hat im Jahr 2018 im Rahmen eines Projekts in Zusammenarbeit mit Praktikern der Finanzämter die Prozessabläufe analysiert und entsprechende Maßnahmen vorgeschlagen (z. B. Maßnahmen im Bereich der Bearbeitungshinweise wie eine erhöhte Wertgrenze zur Beleganforderung oder überarbeitete Regelungen zur Überwachung des Erklärungseingangs).

#### *Informationsveranstaltungen für Notarinnen und Notare*

Im Jahr 2018 wurden die Notarinnen und Notare im Rahmen der Informationsveranstaltungen „Anzeigen gem. § 18 Grunderwerbsteuergesetz (GrEStG)“ gebeten, die Angaben bei der Schenkungsteuer nach Muster 6 zu § 8 Erbschaftsteuerrichtlinienverordnung (ErbStDV) sorgfältig und vollständig auszufüllen. Der Mustervordruck dient der Prüfung einer möglichen Steuerpflicht der Schenkung.

#### *Fortbildungsveranstaltungen*

Wie im Jahr 2015, wird auch im Jahr 2019 im Rahmen eines sog. „Refresher-Kurses“ Bediensteten, die über einen längeren Zeitraum auf der Erbschaft- und Schenkungsteuerstelle eingesetzt sind (mindestens drei Jahre), die Gelegenheit geboten, die vorhandenen Rechtskenntnisse und deren praktische Umsetzung (Arbeitstechnik, EDV-Verfahren) aufzufrischen und zu vertiefen.

*Schnuppertag*

Die OFD hat im Mai 2018 die Wiederholung des landesweiten „Schnuppertags“ für Bedienstete aller Finanzämter des Landes des mittleren und gehobenen Dienstes mit ein- bzw. zweijähriger Berufserfahrung verfügt. Dabei wird den vorgenannten Bediensteten u. a. ermöglicht, die zentralen Erbschaft- und Schenkungsteuerstellen des Landes sowie ihre Struktur und Arbeitsweise kennenzulernen. Dabei können sich die Erbschaft- und Schenkungsteuerstellen als interessante Einsatzmöglichkeit präsentieren.

*2. Entwicklung im Feststellungsbereich zur Unterstützung der Erbschaft- und Schenkungsteuerstellen**Feststellungsbereich Unternehmensvermögen*

Die OFD hat die für die Durchführung der Unternehmensbewertung zuständigen Finanzämter u. a. in den regelmäßig stattfindenden Dienstbesprechungen darauf hingewiesen, dass Altfälle bzw. Feststellungen mit Bewertungsstichtag in 2016 und früher vorrangig zu erledigen sind. Zudem wurden regelmäßig einige ausgewählte Feststellungsfinanzämter mit höheren Rückständen im Rahmen der jeweiligen Statistikmeldung zum 30. Juni bzw. 31. Dezember eines Jahres gebeten, über den Stand der Bearbeitung (aktuelle Rückstände, Altfälle, etc.) zu berichten. Beim Vergleich der Statistikdaten zum Ende der Jahre 2016 bis 2018 zeigt sich, dass die Finanzämter die Endbestände der überschlägigen Wertermittlungen (zur Einschätzung einer möglichen Erbschaft- oder Schenkungsteuerpflicht) bzw. der gesonderten Feststellungen (konkrete Wertberechnung) kontinuierlich abgebaut haben.

	<b>überschlägige Wertermittlungen</b>	<b>gesonderte Feststellungen</b>
<b>31.12.2016</b>	223	3.382
<b>31.12.2017</b>	149	3.271
<b>31.12.2018</b>	140	3.064

Daneben haben sich insbesondere zwischen Ende 2017 und Ende 2018 die Fälle mit Bewertungsstichtag älter als zwei bzw. drei Jahre wieder erheblich reduziert. Ein zwischenzeitlicher Aufbau der Endbestände zum 31. Dezember 2017 ist eine Folge der angewiesenen Zentralisierung der Unternehmensbewertung in allen Finanzämtern im Laufe des Jahres 2015 und dem damit verbundenen Personalwechsel.

	<b>Stichtage älter 2 Jahre</b>	<b>Stichtage älter 3 Jahre</b>
<b>31.12.2016</b>	1.830	735
<b>31.12.2017</b>	1.977	1.236
<b>31.12.2018</b>	1.744	890

Die Arbeitsergebnisse der für die Feststellung der Unternehmensbewertung zuständigen Finanzämter sind insgesamt zufriedenstellend. Daneben sind die Finanzämter bestrebt, den Abbau der offenen Fälle bzw. der Altfälle fortzusetzen.

*Feststellungsbereich Grundbesitz*

Die für die Bewertung des Grundbesitzes zuständigen Finanzämter (Lagefinanzämter) werden von der OFD regelmäßig – zuletzt im Rahmen der Dienstbesprechungen im Herbst 2018 – darauf hingewiesen, Feststellungen in erbschaft- und schenkungsteuerlichen Altfällen vorrangig zu erledigen. Des Weiteren sind die Lagefinanzämter angehalten, entsprechend den Bearbeitungsregelungen für die Erbschaft- und Schenkungsteuer innerhalb von sechs Monaten nach Anforderung eine gesonderte Feststellung durchzuführen. Durch die verzögerte Bereitstellung der Programmversion zur geänderten Rechtslage ab dem 1. Januar 2016 resultierte ein weiterer Anstieg der unerledigten Grundbesitzwert-Feststellungen. Die Lagefinanzämter sind bemüht, diese Bearbeitungsrückstände sukzessive abzubauen. So wurde seit Wegfall der programmtechnischen Einschränkung im Oktober 2017

im Vergleich zu den Vorjahren eine überdurchschnittlich hohe Anzahl an Grundbesitzwert-Feststellungen durchgeführt (2016: gesamt = 31.863; 2017: gesamt = 27.755; 2018: 1. Halbjahr = 20.358).

Als Ergebnis des Projekts „Optimierung der Grundstückswertstellen – Fit für die Zukunft“ wurden bzw. werden für den Bereich der Grundbesitzbewertung folgende Maßnahmen umgesetzt:

- Bearbeitungsleitfaden für Feststellungen nach § 151 Absatz 1 Satz 1 Bewertungsgesetz (Oktober 2018),
- elektronische Ersterfassung der Grundbesitzwert-Anforderungen (ab 1. Quartal 2019),
- Beschreibung optimierter Prozessabläufe (Januar bis Juni 2019),
- konzeptionelle Änderungen im Fortbildungsbereich (1. Quartal 2019).

Neben allgemeinen Verbesserungen bei den Grundstückswertstellen (u. a. Optimierung der Aufbauorganisation) sollen diese Maßnahmen dazu dienen, die Qualität der Grundbesitzwert-Feststellungen zu sichern, eine jederzeitige elektronische Ermittlung des entsprechenden Arbeitsvorrats zu ermöglichen sowie die Bearbeitungsdauer zukünftig zu verkürzen und damit verbunden eine zeitnahe Erledigung der Altfälle zu gewährleisten.

### 3. Entwicklung der Personalsituation in den Erbschaft- und Schenkungsteuerstellen

Der Bereich der Erbschaft- und Schenkungsteuer war bis zum 1. Januar 2018 – neben der Ausbildung – der einzige Bereich des Innendienstes, für den ein Zuteilungs-Soll in Höhe von 100 % festgelegt wurde. Der errechnete Personalbedarf lag bei 137,44 MAK. Das zeigt, dass der Bereich der Erbschaft- und Schenkungsteuer insoweit höchste Priorität genoss. Da in den PersBB zum 1. Januar 2018 in einer Vielzahl weiterer Aufgabenbereiche ein deutlich höherer Personalbedarf errechnet wurde und der Personalbedarf auch im Bereich Erbschaft- und Schenkungsteuer von 137,44 MAK auf 169,74 MAK angestiegen ist (s. Tabelle Ziff. 1), musste aufgrund der weiterhin angespannten Personalsituation in der Steuerverwaltung eine Kürzung des Zuteilungs-Solls auf 90 % im Bereich der Erbschaft- und Schenkungsteuerstellen vorgenommen werden. Im Ergebnis wurde das Zuteilungs-Soll zum 1. Januar 2019 im Bereich der Erbschaft- und Schenkungsteuerstellen um ca. 15 MAK auf 152,76 MAK erhöht.

Die Personalentwicklung bei den Erbschaft- und Schenkungsteuerstellen zeigt folgendes Bild:

Beschäftigte der ErbSt-/SchenkSt-Stellen	PersBB-Soll 01.01.2015	Zuteilungs-Soll 100 % 01.01.2018	MAK-Ist 01.01.2018
Sachbearbeiter/-innen	64,18 MAK	64,68 MAK	67,15 MAK
Mitarbeiter/-innen	73,26 MAK	73,26 MAK	73,20 MAK
<b>Summe</b>	<b>137,44 MAK</b>	<b>137,94 MAK</b>	<b>140,35 MAK</b>

Beschäftigte der ErbSt-/SchenkSt-Stellen	PersBB-Soll 01.01.2018	Zuteilungs-Soll 90 % 01.01.2019	MAK-Ist 01.01.2019
Sachbearbeiter/-innen	82,03 MAK	73,83 MAK	Werte liegen aktuell noch nicht vor
Mitarbeiter/-innen	87,71 MAK	78,93 MAK	
<b>Summe</b>	<b>169,74 MAK</b>	<b>152,76 MAK</b>	

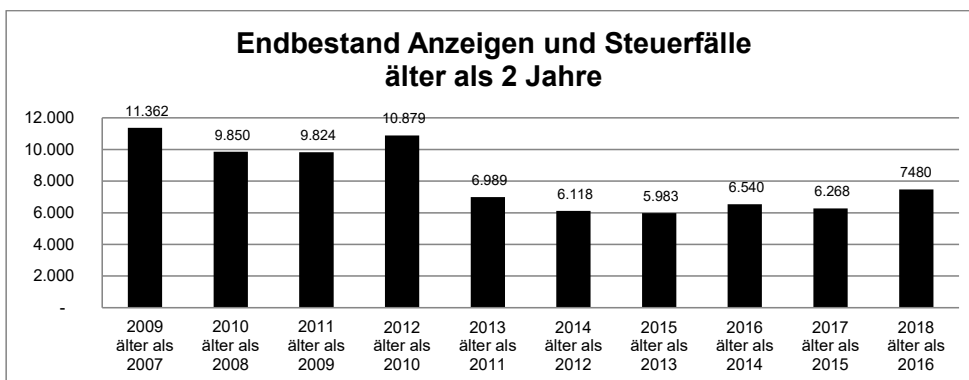
## 4. Controlling

## Zielvereinbarungen

Die Statistikdaten des Jahres 2018 ergaben, dass die Arbeitsergebnisse der Erbschaft- und Schenkungsteuerstellen insgesamt weiterhin zufriedenstellend sind und diese den im Rahmen der Arbeitsgruppe Landessteuern angestrebten Abbau der Altfälle entsprechend den Zielvereinbarungsprozessen erfüllt haben.

Kennzahl	Landeswerte		Zielerreichung
	Zielwert	Ist-Wert	
Bestand Sterbeanzeigen (älter 2 Jahre)	2.500	1.032	158,72 %
Bestand Schenkungsanzeigen (älter 2 Jahre)	1.366	1.127	117,50 %
Bestand unveranlagte Altfälle (ErbSt) älter 2 Jahre	4.500	3.700	117,78 %
Bestand unveranlagte Altfälle (SchenkSt) älter 2 Jahre	1.635	1.621	100,86 %

Landesweiter Bestand der Altanzeigen und Altsteuerfälle für den Zeitraum 2009 bis 2018:



Vor dem Hintergrund der übererfüllten Zielwerte war es nicht mehr zielführend, sich allein auf den Abbau der Altanzeigen und Altsteuerfälle zu konzentrieren. Dementsprechend wurde der Bearbeitung der Anzeigen und Steuerfälle jünger als zwei Jahre (ab 2018) wieder mehr Bedeutung beigemessen.

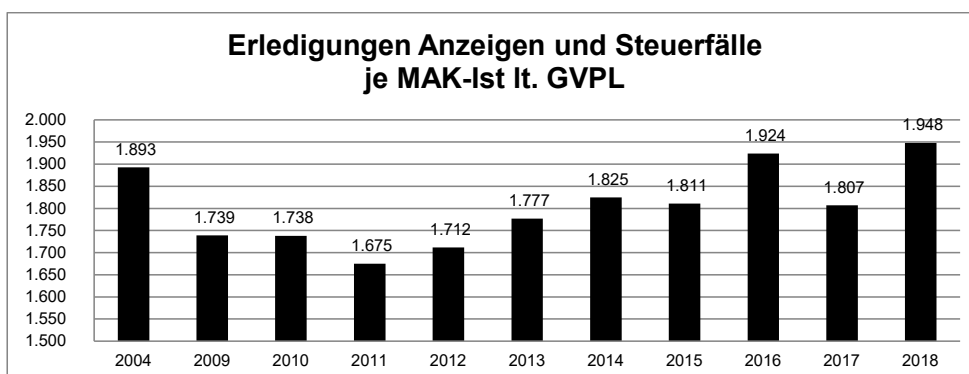
Ab der Zielvereinbarung 2018 wurde die Altfalldefinition bei Anzeigen und Altfällen einheitlich auf älter als zwei Jahre geändert (bisher bei Anzeigen zweieinhalb Jahre; bei Altfällen drei Jahre). Diese Umstellung erforderte zunächst höhere Zielwerte, gleichwohl sollten diese weiterhin dem Bestreben zur Reduktion der Bestände an Anzeigen und unveranlagten Altfällen Rechnung tragen.

Kennzahl	31.03.2018	30.06.2018	30.09.2018	31.12.2018	Landeszielwert
Bestand Sterbeanzeigen (älter 2 Jahre)	4.899	2.233	1.388	1.032	2.500
Bestand Schenkungsanzeigen (älter 2 Jahre)	4.517	3.132	2.026	1.127	1.366
Bestand unveranlagte Altfälle (ErbSt) älter 2 Jahre	6.379	5.580	4.492	3.700	4.500
Bestand unveranlagte Altfälle (SchenkSt) älter 2 Jahre	2.328	2.305	2.040	1.621	1.635

Die quartalsweise erhobenen Ist-Werte zeigen, dass vor allem im Bereich der Sterbeanzeigen und unveranlagten Altfälle (ErbSt) ein deutlicher Abbau erfolgt. Die Zielwerte 2018 wurden in allen Bereichen erreicht. Für die Zielvereinbarung 2019 werden die Zielwerte des Jahres 2018 fortgeführt. Die aktuelle Statistik weist einen Anstieg der zu erledigenden Steuerfälle aus. Vor dem Hintergrund des komplexer gewordenen Steuerrechts aufgrund der Erbschaftsteuerreform 2016 liegt der Fokus zunächst darauf, einen weiteren Anstieg der Rückstände zu verhindern. Des Weiteren wurde bei der Festlegung der Zielwerte berücksichtigt, dass die Bereitstellung des Rechenprogramms zur Umsetzung der Erbschaftsteuerreform in den KONSENS-Festsetzungsprogrammen im Bereich der Steuerverchonung von Unternehmensvermögen noch nicht erfolgt ist und auch die Grundstückswerte für Erwerbe ab dem 1. Januar 2016 von den Lagefinanzämtern aufgrund des späten Einsatzes des erforderlichen EDV-Programms im Oktober 2017 noch nicht alle geliefert werden konnten. Zudem wird die Erhöhung des Personalkörpers aufgrund der vorstehenden PersBB-Berechnung mit einem deutlich erhöhten Zeitwert zum 1. Januar 2018 erst im Laufe des Jahres 2019 wirksam (im Umfang des Zuteilungssolls von 90 %).

#### *Erledigungszahlen*

Die Erledigung von Anzeigen, erstmalig endgültig und erstmalig nach §§ 164, 165 Abgabenordnung (AO) veranlagten Steuerfällen zeigt in Anbetracht des erhöhten Aufwands aufgrund des komplexer gewordenen Steuerrechts durch die Gesetzesänderungen mit den Reformen 2009 und 2016 weiterhin zufriedenstellende Arbeitsergebnisse je MAK-Ist lt. Geschäftsverteilungsplan (GVPL). Zumal die Auswertungen von Anzeigen einer unentgeltlichen Übertragung von Wirtschaftsgütern gemäß § 43 Absatz 1 Satz 4 ff. des Einkommensteuergesetzes (EStG) parallel zu bewältigen war. Für die Jahre bis 2015 gingen die Anzeigen verzögert und zudem noch gesammelt aus anderen Bundesländern in Papierform ein, was einen zusätzlichen personellen Arbeitsaufwand bedeutete.



#### *5. IT-Verfahren*

##### *Erbschaft- und Schenkungsteuerstellen*

In KONSENS wird ein Vorermittlungsverfahren für die Erbschaft- und Schenkungsteuer einschließlich bundesweit einheitlicher Programme zur Festsetzung dieser Steuern und zum Datenaustausch mit den Standesämtern entwickelt.

Die Entwicklung dieses KONSENS-Produkts PERLE (Programm für die Erbschaft- und Schenkungsteuerstelle) erfolgt in mehreren Stufen. In Baden-Württemberg wird, aufgrund des fortgeschrittenen Funktionsumfangs, erst PERLE Stufe 3 zum Einsatz kommen. Das Pflichtenheft für Stufe 3 ist derzeit in Abstimmung. Im Frühjahr 2021 wird das Programm zur Verfügung stehen.

*Unternehmensbewertung*

Die Entwicklung eines KONSENS IT-Verfahrens für die Unternehmensbewertung (Wertfeststellung Betriebsvermögen [WertBV]) erfolgt in mehreren Stufen. In der ersten Stufe wird die Wertermittlung bei Einzelunternehmen umgesetzt, in weiteren Stufen die Wertfeststellung für vermögensverwaltende Gesellschaften/Gemeinschaften und gewerbliche/freiberufliche Personen- und Kapitalgesellschaften. Die Bereitstellung Stufe 1 ist für Frühjahr 2021 geplant.

*Maschinelles Überwachungsverfahren für den Eingang der Steuererklärungen (MÜSt)*

In KONSENS ist das Verfahren MÜSt für die maschinelle Überwachung von Vermögensübergängen im Sinne des ErbStG vorgesehen. Für die MÜSt-Informationsgewinnung werden Vorermittlungsdaten benötigt. Diese Vorermittlungsdaten werden künftig vom Verfahren ELFE (Einheitliche länderübergreifende Festsetzung) bereitgestellt werden, stehen aber noch nicht zur Verfügung.

*6. Elektronischer Datenaustausch mit den Standesämtern im Rahmen des Verfahrens KONSENS*

Eine Länder-Arbeitsgruppe (Projektgruppe Datenübermittlung Sterbefallanzeigen, kurz: DÜSter) hat sich mit dem elektronischen Datenaustausch mit den Standesämtern befasst und Ende 2011 einen Abschlussbericht vorgelegt. Es ist beabsichtigt, die Papierübermittlung von Sterbefallanzeigen durch eine elektronische Übertragung der Daten an die Finanzämter zu ersetzen. Zurzeit werden die fachlichen Anforderungen in einer Fachgruppe erarbeitet und ein Lastenheft erstellt. Die Realisierung einer elektronischen Übermittlung von Anzeigen über aktuelle Sterbefälle und deren elektronische Weiterverarbeitung erfolgt im Rahmen des Vorhabens KONSENS.